

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Lieferbedingungen")

der

Eickhoff Maschinenfabrik GmbH

Stand: 10. September 2026

§ 1

Geltungsbereich; Abwehrklausel

- (1) Diese Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, falls es sich beim Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese Lieferbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, egal, ob wir diese herstellen oder bei Lieferanten/Zulieferern einkaufen, sowie die Erbringung von Services wie die Bearbeitung von Teilen des Kunden ("Serviceleistungen").
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1) mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf unsere Lieferbedingungen hinweisen müssen.

§ 2

Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis; Schriftform; Vertretung; keine Garantien, Risikoübernahmen, Erfüllungsgehilfen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, können wir es innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Zugang annehmen.
- (3) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung). Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform). Uns bleibt vorbehalten, bei Zweifeln an der Legitimation des kundenseitig Erklärenden oder an der Verbindlichkeit seiner Erklärung Nachweise zu verlangen. Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser Lieferbedingungen, die Bestandteil des schriftlichen Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Lieferbedingungen (§ 305b BGB).
- (6) Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solche übernommenen Garantien und/oder Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen. Unsere Lieferanten/Zulieferer sind keine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.

§ 3

Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- (2) Bei von uns zu erbringenden Serviceleistungen wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Serviceleistungen durch Unterbeauftragte (Subunternehmer) zu erbringen. Abweichendes gilt bei besonderer individueller Vereinbarung.
- (3) Ist für unsere Serviceleistungen ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die von uns bereitgestellten Serviceleistungen, auch Teilleistungen, unverzüglich abzunehmen und die

Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

- (4) Erfolgt innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel oder verwendet/benutzt der Kunde die bereitgestellten Serviceleistungen bzw. Teilleistungen, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt.

§ 4

Vorbehalt von Rechten; Verbot des Reverse Engineering; Vertraulichkeit

- (1) An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktspezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist untersagt. Soweit nicht anderweitig, z.B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, räumen wir dem Kunden an dem im Rahmen unserer Serviceleistungen entstandenen Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte ein.
- (2) Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

§ 5

"FCA Bochum Incoterms (2020)" und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Annahmeverzug, Mitwirkungshandlungen; Abnahme

- (1) Für alle unsere Lieferungen gilt "FCA Bochum Incoterms (2020)" (bezogen auf das Lager/Werk, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Abweichend von Abs. (1) und nur, falls ausdrücklich vereinbart, versenden wir die Produkte auf Kosten des Kunden an den von ihm angegebenen Bestimmungsort (Versendungskauf). Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Wünscht der Kunde den Abschluss von Versicherungen, obliegt es ihm, dies ausdrücklich zu äußern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht beim Versendungskauf mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder spätestens mit der Aushändigung der Produkte an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung oder Serviceleistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (4) Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) stattfindet, gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BGB entsprechend.

§ 6

Verbot der Umgehung der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus

- (1) Dem Kunden ist es untersagt, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Waren, soweit diese
 - a) Art. 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen, und
 - b) Art. 8g Verordnung (EG) Nr. 765/2006 unterfallen, unmittelbar oder mittelbar nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.

- (2) Dem Kunden ist ferner untersagt, die ihm von uns
- verkauften, lizenzierten oder anderweitig übertragenen Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse, sowie
 - gewährten Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12ga Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, geschützt sind,

im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12ga Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, zu nutzen, wenn diese Güter unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind. Der Kunde ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse eine solche Nutzung ebenfalls zu verbieten.

- Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Absätze (1) und/oder (2) nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- Der Kunde wird adäquate Überwachungsmechanismen einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen in der Handelskette nachgelagerter Dritter, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, welche den Zweck der Absätze (1) und/oder (2) unterlaufen würden.
- Sämtliche Verletzungen der Absätze (1), (2), (3) oder (4) stellen eine Verletzung wesentlicher Pflichten des Vertrags dar und berechtigen uns diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen einschließlich, aber nicht begrenzt auf,
 - Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages, sowie
 - falls der Verstoß gegen die Absätze (1), (2), (3) oder (4) schuldhaft war - Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der verkauften, verbrachten, ausgeführten bzw. wiederausgeführten Ware, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Umsetzung der Absätze (1), (2), (3) oder (4), einschließlich sämtlicher relevanter Handlungen Dritter welche den Zweck der Absätze (1) und/oder (2) unterlaufen könnten, zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf einfaches Anfordern Informationen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen der Absätze (1), (2), (3) und (4) binnen zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Preise; Fälligkeit; Zahlung; Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte; Zahlungsverzug; Fälligkeitszinsen

- Es gelten unsere zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses vereinbarten Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Abgaben. Diese Preise verstehen sich "FCA Bochum Incoterms (2020)".
- Falls der vereinbarte Preis nicht ausdrücklich als fest (d.h. unveränderlich) vereinbart ist und unsere Lieferung und/oder Serviceleistung für einen späteren Zeitpunkt als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss vereinbart ist, können wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden eine entsprechende prozentuale Anpassung des Preises verlangen, wenn sich die auf unsere Produkte oder Serviceleistungen anwendbaren Indices des Statistischen Bundesamtes sowie die Lohn-, Energie- und Logistikkosten seit dem Vertragsschluss um mehr als zwei Prozent (2%) erhöht haben. Etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte bleiben unverändert. Im Übrigen bleibt es bei Abs. (1).
- (a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen zu bezahlen, nachdem die Lieferung der Produkte – bzw. die Erbringung der Serviceleistungen – und Rechnungszugang erfolgt sind. Als Lieferung gilt auch – falls Versand vereinbart ist – der Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden (die wir mit der Rechnung verbinden können) oder unsere Aushändigung der Produkte an die Transportperson. Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist oder wir auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung schulden (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung), gilt die Zahlungsfrist nach Satz 1 erst, nachdem auch diese Schritte abgeschlossen sind.

(b) Jede Zahlung hat ohne Abzug und in Euro (€) per Überweisung auf das in unserer Rechnung genannte Bankkonto zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.

- Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugs pauschale kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behalten wir uns vor.
- Der Kunde ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Kunde aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Kunde das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.

§ 8

Lieferfristen; Vorbehalte für höhere Gewalt u. Selbstbelieferung; Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit; Vertragsstrafe; keine Fixgeschäfte

- Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Serviceleistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart.
- Eine Lieferfrist für eine Warenlieferung ist auch eingehalten, wenn – falls Versand vereinbart ist – dem Kunden bis zum Fristablauf unsere Versandbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder wir die Produkte an die Transportperson ausgehändigt haben oder im Fall von deren Nichterscheinen oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten aushändigen können.
- (a) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Pandemie, Epidemie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Cyber-Angriffe). Wir haften auch nicht für Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen, die durch den Krieg zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation und dessen Folgeerscheinungen verursacht werden; solche Störungen oder Verzögerungen stellen ebenfalls Fälle höherer Gewalt dar. Der Kunde ist sich des andauernden Krieges und der Ungewissheit der weiteren Entwicklung (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rohstoffknappheit und der Möglichkeit, dass unsere Leistungsfähigkeit dadurch negativ beeinflusst werden könnte) bewusst.
- (b) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatten (d.h. wir werden selbst mit den für unsere Lieferung benötigten Vor-/Rohmaterialien in ausreichender Menge beliefert). Dies gilt auch dann, wenn wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließen.
- (c) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Abs. (a) oder (b), informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Liefer- und Leistungsfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebenen Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt.
- Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere betreffend den Ausschluss unserer Leistungspflicht (z.B. aufgrund endgültiger oder vorübergehender Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und bei Annahme- oder Leistungsverzug des Kunden, bleiben unberührt.

- (6) Wird eine Lieferung oder Serviceleistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von unten § 12 beschränkt. Ein absolutes oder relatives Fixgeschäft liegt nicht vor, es sei denn, es ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (7) Geraten wir mit einer Lieferung oder einer Serviceleistung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von null Komma zwei Prozent 0,2% des Wertes der verspäteten Lieferung oder Serviceleistung für jede angefangene Woche zu berechnen, jedoch nicht mehr als drei Prozent 3% des Nettowertes der verzögerten Lieferung oder Serviceleistung. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Verzugs, insbesondere eines darüber hinausgehenden Schadens, ist ausgeschlossen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt; Werkunternehmerpfandrecht

- (1) Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller unserer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die **"gesicherten Forderungen"**).
- (2) Die von uns an den Kunden gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Diese Produkte bzw. die gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend **"Vorbehaltsware"** genannt.
- (3) Beabsichtigt der Kunde die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, hat er uns (a) von dieser Absicht umgehend zu informieren, (b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts zu ermitteln und zu erfüllen und (c) uns auch darüber jeweils unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern.
- (5) Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder für Sale-and-Lease-back-Geschäfte verwenden. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und/oder bei Zugriffsversuchen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere durch Pfändung) muss der Kunde unverzüglich und zu jedem geeigneten Anlass (z.B. im Schriftverkehr mit Gläubigern oder Gerichtsvollziehern und bei deren jeweiligem Zutritt auf das Kundengelände) eindeutig auf unser Eigentum hinweisen.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange kein Verwertungsfall (Abs. (10)) eintritt.
- (7) (a) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), gilt dies als für uns als Hersteller, in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen. Wir erwerben unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintritt, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde,

soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Abs. (b) bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Die letzten beiden Sätze des Abs. (a) gelten für die Fälle dieses Abs. (b) entsprechend.

- (c) Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.
- (8) (a) Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber – bei unserem Miteigentum an Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
- (b) Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorliegt. Tritt einer der drei vorbezeichneten Fälle ein, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen, vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle zum Forderungseinzug benötigten oder hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt.
- (c) Die Verbote oben in Abs. (5) finden auf die an uns abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.
- (9) Wenn der Kunde dies verlangt, werden wir Vorbehaltsware (oder die an ihre Stelle getretenen Sachen und Forderungen) freigeben, soweit ihr Schätzwert den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als fünfzig Prozent 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- (10) Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt automatisch auch unsere Rücktrittserklärung; ebenso, wenn wir Vorbehaltsware pfänden. Die für unsere Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet.
- (11) Dem Kunden ist bekannt, dass uns an zur Montage oder Bearbeitung eingesandten Teilen bzw. Beistellteilen (zusammen **"Beistellteile"**) gemäß § 647 BGB ein Werkunternehmerpfandrecht zusteht, das erst mit Zahlung der gesicherten Forderung oder Zurückgabe der (bearbeiteten oder montierten) Beistellteile erlischt.

§ 10

Gewährleistung für Mängel etc.

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen in diesen Lieferbedingungen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses, außer die mangelhaften Produkte wurden durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet und nur sofern nicht anderweitig ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- (2) Wir gewährleisten ausschließlich, dass die Produkte und die Serviceleistungen die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit haben, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignen (z.B. Festlegung in den Produktspezifikationen oder in der Produkt-, bzw. Leistungsbeschreibung). Soweit Anforderungen

hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Produkte oder Serviceleistungen vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an das Produkt oder der Serviceleistung entsprechen würden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Produkte oder Serviceleistungen dar. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

- (3) Unsere Produkte und Serviceleistungen brauchen ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Kunde ist für die Eignung der bestellten Produkte und Serviceleistungen für seine technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie seine Zwecke verantwortlich.
- (4) (a) Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Obliegenheit, gelieferte Produkte gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Ergänzend gelten die Regelungen in diesem Abs. (4). § 442 BGB bleibt unberührt.
(b) Die Anzeige bedarf der Schrift-/Textform und hat im zeitlichen Interesse per Email, Telefax oder auf cloudbasierten Kommunikationswegen zu erfolgen. Ihre Unverzüglichkeit setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) abgesendet wird. Falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nach Ablieferung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB), muss die Mangelanzeige innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet werden.
(c) Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität umfassen. Bei zur Montage, zum Einbau oder zur sonstigen Verarbeitung bestimmten Produkten muss die Untersuchung vor diesen Schritten stattfinden; es obliegt dem Kunden, im Fall von Mangelfunden die Produkte weiter zu verwenden oder zu verarbeiten.
(d) Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen. Keine unserer Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen ist als Verzicht auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB und/oder dieses Abs. (4) zu verstehen.
- (5) Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt auch zum Verlust der in §§ 634 Nr. 4, 437 Nr. 3 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- (6) Der Kunde hat uns zur Prüfung von Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Produkte sind uns für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder es ist uns – insbesondere bei Serviceleistungen – Zugang dazu zu verschaffen.
- (7) Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten) tragen oder erstatten wir, soweit hierzu nicht individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, falls tatsächlich ein Mangel vorliegt. Prüfung und Nacherfüllung beinhalten jedoch weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den Einbau der mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Stellt sich eine Beanstandung des Kunden als unbegründet heraus, können wir unsere aus der Beanstandung entstandenen Kosten (insbesondere für Prüfung und Transport) von ihm ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Begründetheit war für ihn nicht erkennbar.
- (8) Liegt ein Mangel vor, ist der Kunde zur Schadenminderung verpflichtet. Mangelhafte Produkte dürfen nicht weiter verarbeitet, betrieben oder verwendet werden. Für Folgeschäden nach Mangelfeststellung auf Grund der Weiterverarbeitung, des Weiterbetriebs oder der Weiterverwendung ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Ausgetauschte Sachen hat uns der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- (10) Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Im Fall von Mängeln an von uns zur Verfügung gestellten Produkten (insbesondere Bauteilen) Dritter, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beheben können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen diese Dritten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an ihn abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn – neben den sonstigen Voraussetzungen in diesen Lieferbedingungen – die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten erfolglos war oder (z.B. aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos ist. Während der Dauer der – auch bloß außergerichtlichen – Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten durch uns oder den Kunden ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.
- (12) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, falls wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Übrigen gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere aus §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.
- (13) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von unten § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11

Gewährleistung speziell für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter

- (1) Wir gewährleisten, dass die Produkte und Serviceleistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Produkte oder Serviceleistungen durch den Kunden beruht.
- (3) In dem Fall, dass die Produkte oder Serviceleistungen ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Produkte oder Serviceleistungen derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Produkte oder Serviceleistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (4) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des folgenden § 12.

§ 12

Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen (inklusive dieses § 12) nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder für unerhebliche Pflichtverletzungen) nur
 - a) – unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen haften wir jedoch nicht für indirekte Schäden (Produktionsausfall, Betriebsstillstand, entgangener Gewinn etc.) und unsere Haftung ist der Höhe nach auf fünfundzwanzig Prozent (25%) des jeweiligen Netto-Auftragswerts beschränkt.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen in Abs. (3) gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Beschaffenheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit von uns gelieferten Produkten Dritten schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen seiner und unserer Haftung – nur gegen uns geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.

§ 13

Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab der Ablieferung des Produkts bzw. Erbringung der Serviceleistung. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen und denen von unten Abs. (3) gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Mit der Ablieferung im Sinne von Abs. (1) ist – falls Versand vereinbart ist – der Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder die Aushändigung an die Transportperson gemeint. Wenn eine Abnahme durch uns vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist erst mit unserer Abnahme.
- (3) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung.

§ 14

Beistellteile;

Funktion im Gesamtsystem

- (1) Beistellteile sind frei unserem Werk und in angemessener Verpackung unter Beifügung eines Frachtbriebs und eines Lieferscheins an uns zu übersenden. Die Versandanzeige ist uns unter Angabe unserer Auftragsnummer zu übersenden.
- (2) Der für die Beistellteile verwandte Werkstoff bzw. die technische Beschaffenheit der Beistellteile ist uns schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beistellteile haben der vereinbarten Beschaffenheit zu entsprechen. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind wir berechtigt vom Kunden die Kosten für Mehrarbeit und für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug zu verlangen sowie vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.
- (4) Mangelhafte oder fehlerhaft vorgearbeitete Beistellteile können wir auf Kosten des Kunden an diesen zurücksenden.
- (5) Die Funktionsweise der Produkte (i) im systemischen Verbund mit den Beistellteilen, (ii) im systemischem Verbund mit anderen Teilen des Kunden und (iii) mit dem Gesamtsystem wird nicht gewährleistet. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Funktion und die Auswirkungen der Beistellteile oder sonstiger Teile des Kunden auf die Produkte. Wir tragen vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen grundsätzlich keine über das unmittelbare Produkt hinausgehende Systemverantwortung.

§ 15

Risikomanagement / IT-Sicherheit

Der Kunde hat ein Risikomanagementsystem zu unterhalten, das unter anderem Cyberrisiken bewertet und Vorkehrungen zur Reduzierung der

Cyberrisiken umfasst. Im Fall eines Cyber-Angriffs darf unsere IT-Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 16

Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden, die die von uns gelieferten Produkte betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Kunde derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er uns jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen, die von uns gelieferten Produkte betreffen, bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.

§ 17

Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Serviceleistungen das Lager/Werk, ab dem wir liefern bzw. leisten. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist ebenfalls unser Lager/Werk.

§ 18

Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Sitz in Bochum ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen Lieferbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind in allen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort (§ 17) anzurufen.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.